

## Merkblatt zur Famulatur (§15, ZApprO)

Die Famulatur ist **nach bestandenem Ersten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung während der **unterrichtsfreien Zeit** des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) **vor dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung in einer zahnmedizinischen Einrichtung abzuleisten.

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

Die Ableistung der **4-wöchigen** Famulatur ist nur in **einer zahnmedizinischen Einrichtung, unter Aufsicht und Leitung einer Person, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt** und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist, möglich. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur.

Die Famulatur muss **ganztägig** erbracht werden, wobei die tarifrechtlich vorgeschriebene Arbeitszeit absolviert werden muss. Unterbrechungen durch Krankheitszeiten müssen gesondert ausgewiesen und nachgewiesen werden (z.B. Attest, Bestätigung durch Leiter der zahnmedizinischen Einrichtung) und können nicht berücksichtigt werden. Fehltag durch Erkrankung müssen direkt im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten. Eine Aufteilung der 4 Wochen in jeweils 2 Wochen ist gestattet. **Kürzere Abschnitte können jedoch nicht angerechnet werden.**

Der Nachweis über die Famulatur muss durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 der ZApprO** erbracht werden und ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Es muss vom Leiter der zahnmedizinischen Einrichtung unterzeichnet werden und mit Siegel oder Stempel der Einrichtung versehen werden. **Korrekturen** dürfen nicht vorgenommen werden. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss der Famulatur ausgestellt werden, d.h. die eingereichte Bescheinigung darf nicht mit einem Ausstellungsdatum vor Ende der Ausbildung datiert sein. Nicht der Form entsprechende Nachweise werden bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis über die Famulatur muss im **Original** eingereicht/hochgeladen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine im **Ausland** absolvierte Famulatur sich auf die Famulatur anrechnen zu lassen, wenn es den Anforderungen der ZApprO §15 Absätze 1 bis 4 entspricht.

Studierende, die den Ersten Abschnitt der **Ärztlichen Prüfung** in einem Modellstudiengang bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme der Unterrichtsveranstaltungen, die in Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschrieben sind, absolvieren.